

# Vollmacht

Ich, Name: \_\_\_\_\_  
ggf. Geburtsname \_\_\_\_\_  
geb. am: \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
Anschrift: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

bevollmächtigte hiermit

Name: \_\_\_\_\_  
ggf. Geburtsname \_\_\_\_\_  
geb. am: \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
Anschrift: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

mich in allen persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher auch dann in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig werden sollte.

Rechtshandlungen sollen dieselbe Wirksamkeit haben, wie wenn ich sie selbst ausführen würde.

Der Bevollmächtigte ist dann handlungsfähig, wenn die Vollmacht im Original vorgelegt werden kann.

Die Vollmacht umfasst insbesondere die Befugnis:

- alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte in meinem Namen vorzunehmen
- über Vermögensgegenstände jeder Art zu verfügen
- Zahlungen und Wertgegenstände anzunehmen
- zur Vertretung bei allen Anträgen und Verfahrenshandlungen gegenüber Versicherungen, Kranken- und Pflegekassen, Behörden, Ämtern und Gerichten
- Vertretung bei allen öffentlichen Registern
- zur Vertretung in Steuerangelegenheiten
- Er darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.
- zur Abholung sowie Öffnung meiner Post sowie An-, Um- und Abmeldung meines Telefons (§ 1896 Abs. 4 BGB)
- Wohnungsangelegenheiten

Diese Vollmacht umfasst weiterhin die Befugnis:

- zur Vertretung in allen Heimangelegenheiten
- zur Bestimmung meines Aufenthaltsortes
- zur Vertretung in Fragen der medizinischen Versorgung und Behandlung. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, Erklärungen (Zustimmungen und Verweigerungen) bei ärztlichen Behandlungen abzugeben. Er überprüft meinen Willen, den ich in einer Patientenverfügung festgelegt habe und ist verpflichtet, diesen Willen, soweit er mit der konkreten Situation übereinstimmt, durchzusetzen. Ich entbinde meine Ärzte gegenüber dem Bevollmächtigten von der Schweigepflicht.
- zur Einwilligung in ärztliche Maßnahmen, wie eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, auch wenn die Nichtvornahme der Maßnahme für mich mit Lebensgefahr verbunden sein könnte oder ich auf Grund der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 BGB) *(der Bevollmächtigte hat eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes einzuholen, wenn nicht zwischen dem Bevollmächtigten und dem behandelnden Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Patienten entspricht, § 1904 Abs. 4 u. 5 BGB)*
- meinen Aufenthaltsort im Zusammenhang mit einer Unterbringung (§ 1906 Abs. 1 BGB) zu bestimmen. Eingeschlossen ist die Befugnis darüber zu entscheiden, ob mir durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll (§ 1906 Abs. 4 BGB) *(der Bevollmächtigte benötigt dazu die vorherige Genehmigung des Betreuungsgerichtes)*
- über ärztliche Zwangsmaßnahmen (§1906a Abs. 1 BGB) *(der Bevollmächtigte benötigt dazu die vorherige Genehmigung des Betreuungsgerichtes)*
- über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt (§1906a Abs. 4 BGB)

Für den Fall, dass die Bestellung eines Betreuers doch notwendig werden sollte, wünsche ich, dass mein Bevollmächtigter zu meinem Betreuer bestellt wird.

Diese Vollmacht soll über den Tod hinaus wirken.

Der Bevollmächtigte ist nicht berechtigt, Untervollmacht zu erteilen. Ausgenommen ist die Erteilung einer Prozessvollmacht an Rechtsanwälte und einer Vollmacht an Steuerberater.

Sollten einzelne Bestimmungen in dieser Vollmacht ganz oder teilweise unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Vollmachtgebers